

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KLIMASCHUTZBEIRAT DER STADT SCHWÄBISCH HALL

Geschäftsordnung, Stand 26.06.2020	Geschäftsordnung, Stand 24.09.2024
Präambel	
Die Stadt Schwäbisch Hall erkennt den Klimawandel als eine der größten Herausforderungen weltweit an und hat sich mit dem Beitritt zum Klima-Bündnis u.a. zum Ziel gesetzt die CO ₂ -Emissionen alle fünf Jahre um zehn Prozent zu vermindern, was einer Halbierung der Emissionen pro Einwohner*in bis 2030 (Basisjahr 1990) entspricht. Die Emissionen sollen auf maximal 2,5 Tonnen CO ₂ -Äquivalente pro Einwohner*in pro Jahr gesenkt werden.	Die Stadt Schwäbisch Hall erkennt die Klimakrise als eine der größten Herausforderungen weltweit an und hat sich mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2023 ambitionierte Zielvorgaben für die Treibhausgasminderung gesetzt. Zielvorgabe ist es, ein treibhausgasneutrales Schwäbisch Hall bis spätestens 2040 zu erreichen.
§ 1 Ziele und Aufgaben	
(1) Der Klimaschutzbeirat unterstützt die Verwaltung und den Gemeinderat bei der Umsetzung und Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Schwäbisch Hall.	(1) Der Klimaschutzbeirat unterstützt als beratende Klimaschutz-Denkfabrik die Verwaltung und den Gemeinderat bei der Umsetzung und Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Schwäbisch Hall.
	(2) Durch seine Zusammensetzung dient er als Plattform für den Austausch und die Bündelung von Engagement und Wissen im kommunalen Klimaschutz. Die Mitglieder bringen klimaschutzrelevante Themen und Erkenntnisse aus ihren jeweiligen Bereichen in den Klimaschutzbeirat ein und tragen umgekehrt die Diskussionen und Ergebnisse aus dem Beirat zurück in ihre Bereiche. So fungiert der Klimaschutzbeirat als Multiplikator.
(2) Der Klimaschutzbeirat hat eine beratende Funktion und bereitet Entscheidungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung für die politischen Gremien der Stadt Schwäbisch Hall vor.	(3) Der Klimaschutzbeirat hat eine beratende Funktion und erarbeitet Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung für die politischen Gremien der Stadt Schwäbisch Hall. Der Klimaschutzbeirat gibt dazu eine schriftliche Handlungsempfehlung oder Stellungnahme ab, welche über die Geschäftsführung in die politischen Gremien eingebracht wird.

Anlage:

	(4) Der Klimaschutzbeirat unterstützt die Verwaltung bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen und setzt sich für den Erfahrungsaustausch mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Klimaschutz in Schwäbisch Hall ein.
(3) Der Klimaschutzbeirat begleitet die Umsetzung und Fortführung des Klimaschutzkonzepts der Stadt Schwäbisch Hall.	(5) Der Klimaschutzbeirat begleitet die Umsetzung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts der Stadt Schwäbisch Hall.
(4) Der Klimaschutzbeirat begleitet die Erstellung und Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Schwäbisch Hall.	(6) Der Klimaschutzbeirat begleitet die Erstellung und Umsetzung sowie Fortschreibung des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Schwäbisch Hall.
(5) Der Klimaschutzbeirat entscheidet über die Auslobung und Vergabe des Klimaschutzpreises.	(7) Der Klimaschutzbeirat entscheidet über die Auslobung und Vergabe des Klimaschutzpreises. Er kann hierzu aus seiner Mitte eine Jury bestimmen.
(6) Die oder der Vorsitzende des Klimaschutzbeirats berichtet dem Gemeinderat mindestens ein Mal pro Jahr über dessen Arbeit.	(8) Die oder der Vorsitzende des Klimaschutzbeirats berichtet dem Gemeinderat mindestens ein Mal pro Jahr über dessen Arbeit.
§ 2 Zusammensetzung	
(1) Als Mitglieder des Klimaschutzbeirats werden je ein*e Vertreter*in folgender Unternehmen, Organisationen und ehrenamtlicher Initiativen berufen: s. Anlage „Mitglieder Klimaschutzbeirat“ .	(1) Der Gemeinderat beruft Unternehmen, Organisationen und ehrenamtlicher Initiativen: s. Anlage „Besetzung Klimaschutzbeirat“ als Mitglieder in den Klimaschutzbeirat. Die berufenen Unternehmen, Organisationen und ehrenamtlicher Initiativen benennen je ein:e Vertreter:in und Stellvertretung.
(2) Die Mitglieder und deren Vertretung werden von den entsendenden Unternehmen, Organisationen und ehrenamtlichen Initiativen für die Dauer der Amtszeit des Klimaschutzbeirats benannt.	2) Die Mitglieder und deren Vertretung werden von den entsendenden Unternehmen, Organisationen und ehrenamtlichen Initiativen für die Dauer der Amtszeit des Klimaschutzbeirats benannt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes sind die entsendenden Unternehmen, Organisationen und ehrenamtlichen Initiativen verantwortlich für die Nachbesetzung.

Anlage:

<p>(3) An den Sitzungen können ohne Stimmrecht teilnehmen: - Mitarbeiter*innen der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen, - nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Berater*innen auf Einladung der oder des Vorsitzenden.</p>	<p>(3) An den Sitzungen können ohne Stimmrecht teilnehmen: - Mitarbeiter:innen der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen, - nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Berater:innen auf Einladung der oder des Vorsitzenden.</p>
<p>§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung</p>	
<p>(1) Die berufenen Mitglieder des Klimaschutzbeirates wählen alle vier Jahre aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>(1) Die berufenen Mitglieder des Klimaschutzbeirats wählen alle fünf Jahre aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.</p>
	<p>(2) Vertreter:innen des Gemeinderates können nicht als Vorsitzende gewählt werden.</p>
<p>(2) Die Geschäftsführung liegt bei der*m Klimaschutzbeauftragte*n.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung liegt beim städtischen Klimaschutzmanagement.</p>
<p>§ 4 Arbeitsweise</p>	
<p>(1) Der Klimaschutzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von der*m Vorsitzende*n einberufen.</p>	<p>(1) Der Klimaschutzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von der oder dem Vorsitzende:n einberufen.</p>
<p>(2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.</p>	<p>(2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.</p>
<p>(3) Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Klimaschutzbeirats schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen ein.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung lädt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden die Mitglieder des Klimaschutzbeirats schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor den jeweiligen Sitzungen ein.</p>
	<p>(4) Die Mitglieder des Klimaschutzbeirats können Themen einbringen. Die Themenvorschläge werden spätestens 3 Wochen vor Sitzung schriftlich an die oder den Vorsitzenden und an die Geschäftsführung gestellt. Die Geschäftsführung sammelt die Themenvorschläge und stellt hieraus in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen. Die Tagesordnung kann durch mehrheitlichen Beschluss geändert werden.</p>

Anlage:

(4) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich.	(5) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich.
(5) Über die Sitzungen des Klimaschutzbeirats ist ein Protokoll zu führen.	(6) Über die Sitzungen des Klimaschutzbeirats ist ein Protokoll zu führen.
(6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen oder Vertreter*innen von Institutionen eingeladen werden.	-
§ 5 Beschlussfähigkeit	
(1) Der Klimaschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	(1) Der Klimaschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (§ 3) bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter*innen.	(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (§ 2) bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter:innen.
(3) Empfehlungen des Klimaschutzbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*s Vorsitzenden.	(3) Empfehlungen des Klimaschutzbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
§ 6 Amtszeit	
(1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger*innen im Amt.	(1) Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger:innen im Amt.
(2) Die Tätigkeit im Klimaschutz-Beirat ist ehrenamtlich.	(2) Die Tätigkeit im Klimaschutz beirat ist ehrenamtlich.
§ 7 Inkrafttreten	
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in Kraft.	(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in Kraft.
(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.	(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.